

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 252/2018
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 14, 20	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	13.11.2018 (nö)
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.11.2018 (ö)

Betreff:

2. Änderung der Stiftungssatzung der Franz Xaver Hinger und Theresia Hinger-Stiftung

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des § 3 der Satzung der Hinger-Stiftung wird zugestimmt.

Produkt / Maßnahme	.
Haushaltsansatz	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Auszahlungen im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Auszahlungen und Aufwendungen:	

Amtsleiterin:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
	I	II	III		

Schrag					

Begründung:

Im Rahmen der Stiftungsbeiratssitzungen vom 07.11.2017 und 06.02.2018 sowie der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2018 wurde die 1. Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Waiblingen ist erfolgt.

Im Rahmen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit hat das Finanzamt Waiblingen angemerkt, dass zur Verdeutlichung der Förderung mildtätiger Zwecke im § 3 der Stiftungssatzung eine weitere Änderung vorzunehmen ist. Der § 3 ist wie folgt zu ändern:

ursprüngliche Fassung	geänderte Fassung
§ 3 Steuervergünstigung	§ 3 Steuervergünstigung
Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige <u>und mildtätige</u> Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Änderung der Satzung ist gemäß § 10 der Satzung der Hinger-Stiftung die Zustimmung durch den Stiftungsträger nötig. Diese Zustimmung ist durch den Gemeinderat einzuholen, da der Gemeinderat grundsätzlich für Satzungsänderungen zuständig ist. Am 06.11.2018 ist der Beschluss des Stiftungsbeirats über die Satzungsänderung vorgesehen.

Die erneute Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht nötig. Mit der ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde die noch vorzunehmende Änderung bereits abgedeckt.

Anlage:

Anlage 1:

Entwurf neue Satzung